

Tiroler Freizeitwohnsitzabgabe (TFLAG) – Formular zur Selbstbemessung

Die Freizeitwohnsitzabgabe gemäß § 5 Abs. 2 TFLAG ist eine Selbstbemessungsabgabe. Das heißt, dass der Abgabenschuldner **selbst** die Abgabe zu bemessen hat und bis zum **30. April eines jeden Jahres** den errechneten Betrag an die Gemeinde entrichten muss.

Für das Kalenderjahr:

entrichtet am:

Zur Selbstbemessung sind folgende Angaben dem Amt zu übermitteln

Adresse des Freizeitwohnsitzes (mit Top-Nummer):

Name und vollständige Hauptwohnsitzadresse des Abgabenschuldners:

Wenn der Abgabenschuldner nicht Eigentümer ist, Name und Anschrift des Eigentümers:

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, ist Abgabenschuldner (§ 3 TFLAG). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremden Gut, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner. Wird ein Vertrag wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer abgabepflichtig.

Bemessungsgrundlage lt. Verordnung	Höhe der Abgabe	Nutzfläche m²	Abgabebetrag
bis 30m ² Nutzfläche	€ 212,00		
mehr als 30m ² bis 60m ² Nutzfläche	€ 423,00		
mehr als 60m ² bis 90m ² Nutzfläche	€ 617,00		
mehr als 90m ² bis 150m ² Nutzfläche	€ 878,00		
mehr als 150m ² bis 200m ² Nutzfläche	€ 1227,00		
mehr als 200m ² bis 250m ² Nutzfläche	€ 1580,00		
mehr als 250m ² Nutzfläche	€ 1924,00		

Datenquelle: Baubescheid Feststellungsbescheid Selbstberechnung (mehr als 3% Abweichung)

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche ihres Objektes) ist in die jeweilige Zeile einzutragen und der Abgabebetrag in der rechten Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist in der Baubewilligung bzw. -anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3% davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFLAG). Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass konsenslose, nicht bewilligte Freizeitwohnsitze durch die Entrichtung der Tiroler Freizeitwohnsitzabgabe nicht legitimiert werden.

Datum und Unterschrift des Abgabenschuldners:
